



18/3

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für			
27. DEZ. 1977			

VOM

20. Dezember 1977

Nr. 7993

I.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanung in der Gemeinde Aetigkofen hat das Bau-Departement aufgrund von § 11bis des kantonalen Baugesetzes, im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde, je einen Strassen- und Bau-  
linienplan über die "Hauptstrasse" und "Britternstrasse" (Ortsver-  
bindungsstrassen III. Klasse) ausarbeiten lassen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 29. März - 29. April 1976 im Schulhaus Aetigkofen und beim Kreisbauamt I in Solothurn. Innert der Einsprachefrist gingen vier Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Emch Ernst, Gächliwilstrasse 8, Aetigkofen, vertreten durch Kissling Ernst, Architekt, Winkelriedstr. 24, Bern
2. Derendinger Hans, Landwirt, Aetigkofen
3. Frau Th. Wolfensberger-Isch, Aetigkofen
4. Zimmermann Rudolf, Dürnhof, Aetigkofen

Beamte des Bau-Departementes führten am 11. Mai 1976 und 13. Februar 1977 die Einspracheverhandlungen in Aetigkofen durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch die Pläne berührten Gebiet der Gemeinde Aetigkofen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Emch Ernst  
Eigentümer von GB Nr. 40

Nach Verhandlungen mit dem Grundeigentümer, welcher beabsichtigt, das Haus auf GB Nr. 40 zu sanieren und gewisse Um- und Einbauten vorzunehmen, wurde bei diesem Gebäude Nr. 8 eine Vorbaulinie zugebilligt. Hierauf wurde die Einsprache zurückgezogen; sie kann als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Derendinger Hans  
Eigentümer von GB Nr. 54 und 86

Dieser Eigentümer hat seine Einsprache unter nachstehenden Voraussetzungen ebenfalls zurückgezogen:

- a) Die Breite der Bushaltestelle auf GB Nr. 54 wird von 2.75 m auf 2.50 m verschmälert.
- b) Das Grundstück GB Nr. 54 liegt in der Kornzone und kann höchstwahrscheinlich nur von der Kantonsstrasse aus erschlossen werden. Dem Grundeigentümer wird daher zugesichert, dass die Zufahrt über die Bushaltestelle erfolgen kann, entweder entlang der östlichen Grundstücksgrenze oder im Bereiche der Remise Nr. 63.  
Die Abgrenzung zwischen Trottoir und Grundstück ist durch einen Doppelbundstein vorgesehen, damit keine massgebliche Höhendifferenz entsteht, so dass mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ohne Schwierigkeiten ein- und ausgefahren werden kann.
- c) Die übrigen Anpassungen sowie die Entschädigungen bleiben vorbehalten und werden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen, welche vor dem Strassenausbau aufzunehmen sind.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 3: Frau Th. Wolfensberger-Isch  
Eigentümerin von GB Nr. 85

Die Einsprecherin wehrt sich gegen die beabsichtigte Strassenverbreiterung mit Trottoiranlage entlang ihres Grundstückes. Nebst der unerwünschten Landabtretung müssten unter Umständen auch einige Kirschbäume weichen. Zudem würden zwei Gemüsegärten berührt und verkleinert. Es sei auch nicht einzusehen, warum gegenüber ihrer Parzelle eine neue Bushaltestelle geplant sei; eine solche sei vor wenigen Jahren weiter westlich gebaut worden und erfülle ihren Zweck

sicher auch in Zukunft. Mündlich wies Frau Wolfensberger an der Einspracheverhandlung noch darauf hin, dass es im Bucheggberg manchenorts engere Strassenverhältnisse als in Actigkofen gäbe, weshalb sie sich kategorisch gegen ein Trottoir ausspreche.

Gemäss dem vorliegenden Projekt ist vorgesehen, die Hauptstrasse generell auf eine Breite von 6.50 m auszubauen. Es ist auch nur ein Trottoir auf der Südseite der Strasse geplant. Es ist also festzustellen, dass sich der Ausbau in einem bescheidenen Rahmen hält. Im Bereiche der Liegenschaft GB Nr. 85 weist die Strasse lediglich eine Breite von 5.00 - 5.50 m auf; es ist auch kein Trottoir vorhanden. Wegen diesen engen Verhältnissen ist der Eingriff in das Grundeigentum der Einsprecherin etwas grösser als anderswo. Aber auch die Landbeanspruchung auf der gegenüberliegenden Strassenseite ist ebenfalls einschneidend (Bushaltestelle mit Schutzstreifen für die Fahrgäste). Die Einwendungen von Frau Wolfensberger sind durchaus verständlich, doch hätte ein allfälliges Weglassen der Bushaltestelle auf der Gegenseite keinen nennenswerten Einfluss zu Gunsten von GB Nr. 85.

Der Einwand, es sei die bestehende Bushaltestelle bei GB Nr. 53 beizubehalten, da sie den Bedürfnissen auch in Zukunft genüge, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit unhaltbar. Die erwähnte Haltestelle wurde vor einigen Jahren mit relativ bescheidenen Mitteln als Provisorium erstellt. Die Nische hat eine Länge von lediglich 20 m und es ist auch kein Schutzstreifen für die Busbenützer vorhanden. Der neue nun definitive Standort ist besser und entspricht den technischen Anforderungen. Die Gemeindebehörde hat sich mit diesem Platz ebenfalls einverstanden erklärt.

Aus diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist und es sind die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 4: Zimmermann Rudolf, Dürnhof  
Eigentümer von GB Nr. 55 und 105

1. GB Nr. 55 mit Gebäude Nr. 60

Dem Einsprecher konnte zugesichert werden, dass die Zufahrt zum Wirtschaftsgebäude trotz Bushaltestelle gewährleistet bleibt. Da die Platzverhältnisse an der Südwestecke des Grundstückes etwas eng sind, wurde an dieser Stelle auf den Schutzstreifen (Ein- und Aussteigeperron) verzichtet.

Wegen des vorgesehenen Schweinestalles auf der Südseite von Gebäude Nr. 60 - ein anderer Platz ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich -- wird die Baulinie längs der Hauptstrasse aufgrund des Baugesuches entsprechend vorverlegt.

2. GB Nr. 105 mit Gebäude Nr. 32 und 53

Auf der Westseite von Gebäude Nr. 32 wird die Baulinie vorverlegt, so dass ein minimaler Abstand von 6.00 m erreicht wird.

Dem Begehren, beim Gebäude Nr. 53 eine Vorbaulinie zu gewähren, kann nicht entsprochen werden, da dasselbe beim Strassenausbau abgebrochen werden muss. Ueber die Fragen der Entschädigungen wird zu gegebener Zeit eine separate schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

Gestützt hierauf hat Herr Zimmermann seine beiden Einsprachen zurückgezogen; sie sind als erledigt abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den nach dem Ergebnis der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan selbst bestehen keine Einwendungen; der Plan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne "Hauptstrasse" und "Britternstrasse" in der Gemeinde Actigkofen werden genehmigt.
2. Die Einsprache Nr. 3 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1, 2 und 4 wird Kenntnis genommen.
4. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (3) fr/k

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit je 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit je 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, Solothurn mit je 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4571 Aetigkofen mit je 1 Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per EINSCHREIBEN an:

Kissling Ernst, Architekt, Winkelriedstrasse 24, 3014 Bern (2)  
für sich und seinen Klienten

Derendinger Hans, Landwirt, 4571 Aetigkofen

Frau Th. Wolfensberger-Isch, 4571 Aetigkofen

Zimmermann Rudolf, Dürnhof, 4571 Aetigkofen

